



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.42 RRB 1928/1152**
Titel **Kiesgruben.**
Datum 21.06.1928
P. 450–451

[p. 450] Die Baudirektion berichtet:

Für die Besorgung der Straßen von Uster und Umgebung, besonders für den nördlichen Teil der Ortschaft, besitzt der Staat die Kiesgrube «Brand». Sie liegt zwischen den Straßen I. Klasse Uster-Zürich, Uster-Illnau und der Bahnlinie. Die Straßen, für welche die «Brand»-Grube das Kies zu liefern hat, kommen wohl nie für andere Fahrbahnbeläge als gewöhnliche Bekiesung in Betracht, sodaß für absehbare Zeit noch Kies aus dieser Grube bezogen werden muß und somit eine größere Erweiterung sich voll rechtfertigen läßt.

Das ganze zur Grube «Brand» gehörende Areal besteht in Bezug auf die Besitzrechte des Staates aus drei verschiedenen Teilen:

1. einmal aus der ganz im eigentlichen Besitz des Staates liegenden Parzelle Nr. 2149; sie mißt 1915 m², ist aber vollständig ausgebeutet;
2. sodann aus einem Abschnitt von 834 m² der Parzelle Nr. 881, der noch im Besitz von E. Berchtold-Guyer ist, auf dem aber der Staat schon seit 1854 das Ausbeutungsrecht besitzt; auch dieses Gebiet ist fast vollständig ausgebeutet;
3. aus dem Restteil der Parzelle Nr. 881, auf dem der Staat im Jahre 1920 (Verfügung der B. D. Nr. 1246 vom 3. Mai 1920) das Ausbeutungsrecht erworben hat; er mißt 1812 m². Auf diesem Teil wird zurzeit die Kiesgewinnung betrieben. Für das Ausbeutungsrecht wurden Fr. 926.10 bezahlt.

Gemäß dem mit dem Besitzer im Jahre 1920 abgeschlossenen Verträge besitzt der Staat das Recht, in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Juli 1928 diese ganze Parzelle Nr. 881 käuflich zu erwerben und zwar um 70 Rp. pro m² für den unter Ziffer 2 erwähnten Abschnitt und um Fr. 3.30 pro m² für den 1812 m² messenden übrigen Teil, wobei dann bei der endgültigen Kaufsumme der im Jahre 1920 für das Ausbeutungsrecht allein bezahlte Betrag in Abzug zu bringen ist. Von diesem erworbenen Verkaufsrecht sollte jetzt Gebrauch gemacht werden, sodaß das ganze Gebiet in den uneingeschränkten Besitz des Staates übergeht.

Bei den bezüglichlichen Verhandlungen mit dem Eigentümer hat letzterer den Wunsch geäußert, es möchte der Staat, um bessere Grenzverhältnisse zu schaffen, auch den nördlich der projektierten Quartierstraße (Gartenstraße) liegenden Abschnitt der Parzelle Nr. 880 erwerben und es sollte die künftige Gebietsgrenze dieses neuen Straßenzuges auch als Grenze zwischen seinem Grundstück und der staatlichen Kiesgrube festgesetzt werden; diese Abtretung sollte auch zu den gleichen vertraglichen Bedingungen erfolgen. Dadurch würden rund 932 m² mehr erworben, aber andererseits müßte ein kleiner Zipfel (8 m²) der Parzelle Nr. 2149 abgetreten werden, sodaß der Zuwachs 924 m² beträgt. Es rechtfertigt sich, auch dieses Stück Kiesland noch zu erwerben.



Es ist noch beizufügen, daß der Gemeinderat Uster in den letzten Jahren in dem Gebiet, in dem die Kiesgrube liegt, Quartierstraßen projektieren ließ, von denen eine, die Gartenstraße, nach erfolgtem Landankauf direkt an unser Kiesgrubenland anstößt, während eine andere das ganze Gebiet durchschneidet. Diese letztere kommt jedenfalls aber noch nicht so bald zur Ausführung, sodaß noch genügend Zeit übrig bleibt // [p. 451] zur vollständigen Kiesausbeutung im künftigen Straßengebiet, dies umsoeher, als jetzt schon der größte Teil Kies aus jenem Gebiet herausgeholt worden ist. Durch den Ausbau dieser Quartierstraßen wird somit die Kiesgewinnung nicht gehindert und bilden sie kein Hindernis, das Land vollständig zu erwerben.

Da die Preise für den eigentlichen Kauf schon im Vertrag von 1920 festgelegt sind, und über die Abgrenzung des zu erwerbenden Gebietes bald gegenseitiges Einverständnis erzielt wurde, so gab der Vertragsabschluß nicht mehr viel zu reden. Nach dem unter Genehmigungsvorbehalt durch den Regierungsrat abgeschlossenen Vertrag verkauft somit E. Berchtold-Guyer, in Uster, dem Staat:

1. von Parzelle 881	Fr.
834 m ² à 70 Rp. (Ausbeutungsrecht 1854)	583.80
und 1812 m ² à Fr. 3.30 (Ausbeutungsrecht 1920)	5,979.60
Totale Kaufsumme	9,639.-
hiervon ab:	Fr.
im Jahre 1920 für das Ausbeutungsrecht bezahlt	926.10
von Parzelle 2149 abzutretendes Land 8 m ² à Fr. 3.30	26.40
zu bezahlende Kaufsumme	8,686.50

Bei vorstehenden Ausmaßen ist die Nachprüfung durch den Grundbuchgeometer vorbehalten; es können somit noch kleinere Abweichungen in diesem oder jenem Sinn vorkommen. Besondere Bestimmungen enthält der Vertrag sonst keine; die Baudirektion beantragt, denselben zu genehmigen. Der Vertrag ist am 31. Mai 1928 auf dem Grundbuchamt Uster öffentlich beurkundet worden.

Durch diesen Landankauf erhält der Staat ein gut arrondiertes Gebiet von rund 5480 m².

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der von der Baudirektion vorgelegte Vertrag mit E. Berchtold-Guyer, zur unteren Färb, Uster, über den Erwerb von Kiesland zur Erweiterung der Staatskiesgrube «Brand» wird genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, die kanzleiische Fertigung vornehmen zu lassen.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion, an E. Berchtold-Guyer, Landwirt, in Uster, unter Zustellung eines Exemplares des genehmigten Vertrages, an das Notariat Uster und an die Baudirektion unter Zustellung der übrigen 2 Vertragsexemplare.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/28.03.2017]